An den
Planungsverband Region Ingolstadt
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Bitte bestätigen Sie den Eingang

Stellungnahme zur Windkraft. Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), 31. Änderung. Erneuerbare Energien. Entsprechend der Bekanntmachung vom 18.10.2024 und Veröffentlichung 18.11.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einwand und Begründung:  Umzingelung. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Einige Ortschaften werden durch Planungen der Region 10, der Gemeinden oder Investoren mit WKA umzingelt, was sogar den eigenen Kriterien der Region 10 widerspricht. Bewohner und Besucher können Anblick, Lichtsignalen und Geräuschen der Windkraftanlagen nicht entkommen. Diese bedrängende Wirkung durch Anzahl, Höhe der WKA und Umzingelung ist für Menschen unzumutbar. Die „Summenwirkung“ aller (geplanten) WKA, welche im Umweltbericht als Prüfkriterium genannt wurde, wurde überhaupt nicht inhaltlich behandelt, obwohl sie unter ‚Schutzgut Mensch‘ im standortbezogenen Umweltbericht gesondert zu prüfen wäre. Windkraftanlagen dürfen weder Wohngebiete, Erholungsgebiete noch viel besuchte Freizeitorte wie den Dino Park umschließen. Die erhebliche Gefahr einer extremen Umzingelungssituation muss bereits in der Planung berücksichtigt werden. Aufgrund dieses erheblichen Abwägungsfehlers ist die gesamte Planung fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Willkürliche Unterscheidung von Wohngegenden, Art. 3 Grundgesetz, Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Die Planung der Region 10, den Abstand von WKA für bestimmte Wohnbereiche, z. B. Dörfer auf 550 m zu reduzieren, verstößt eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Unversehrtheit. Die Aufteilung nach bestimmten Gebietskategorien ist intransparent und willkürlich, weil es eine diskriminierende Zuordnung von Menschen vornimmt und damit das generelle „Schutzgut Mensch“ verletzt. Außerdem wird in anderen Regionen (z.B. Region 14, München) ein genereller Schutzabstand von 1000 m zugrunde gelegt. In allen Regionen Bayerns sind Menschen z.B. hinsichtlich der gesundheitlich wichtigen Schutzabstände zu WKA gleich zu behandeln. Durch das objektiv nicht nachvollziehbare und intransparente Zustandekommen der Entscheidung ist die gesamte Planung erheblich fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Unverhältnismäßigkeit. Verletzung diverser Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Die von der Region 10 vorgelegte Planung von Vorrangflächen für WKA ist vollkommen unverhältnismäßig. Sie weist ohne nachvollziehbare Begründung mindestens 70% des Regionsgebietes nur im nördlichen Landkreis Eichstätt für Windkraft aus. Bestehende Flächen für WKA wurden nicht berücksichtigt, wodurch der tatsächliche Anteil noch höher als 70% liegt. Es fehlt eine wirtschaftliche, ökologische oder objektive Begründung für dieses Ausmaß, außer dass Flächen dort „zwingend“ ausgewiesen werden müssen, da sie anderswo in der Region nicht möglich seien. Die Region 10 stellt also selbst fest, dass ihre Planung nicht objektiv ist. Die Planung ist weder nachvollziehbar noch transparent und in dieser Größenordnung vollkommen willkürlich. Wegen dieses erheblichen Abwägungsfehlers muss die Planung zurückgewiesen werden.

Einwand und Begründung:  Beeinträchtigte Immobilienwerte. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Die Immobilien in der Nähe von Windrädern oder eines Windparks verlieren erheblich an Wert! In der gesamten Unterlage zur Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt gibt es keinerlei Ausführung zur Entschädigung. Es handelt sich damit um einen enteignungsgleichen Eingriff, wie allgemein bei zu nah errichteten Windrädern anerkannt. Allein schon deshalb ist der Regionalplan und die Planung rechtswidrig. Aufgrund dieses erheblichen Abwägungsfehlers und Verfahrensfehlers ist die gesamte Planung fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Lärm durch Windkraftanlagen. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Die geplanten Windkraftanlagen werden erhebliche Lärmimmissionen verursachen, insbesondere bei Regen, Schnee oder starkem Wind. Die resultierende Lärmbelastung ist für Anwohner, Besucher und Wanderer unzumutbar. Zur Vermeidung sind größere Abstände zur Wohnbebauung erforderlich. Die Lärmimmissionen wurden bei einem Abstand von 550m zu Dörfern gar nicht geprüft. Aufgrund dieses erheblichen Abwägungsmangels ist die gesamte Planung fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Schattenwurf. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Der lange Schattenwurf der Windräder geht besonders von Ost- und West gelegenen Flächen neben Wohngegenden aus und stört vor allem ältere Menschen sowie Personen im Freien. Nur ausreichender Abstand der WKA zur Wohnbebauung und zu Erholungsgebieten kann dies verhindern. 550 m (bzw. 480 m Rotor out) sind dafür unzureichend. Aufgrund dieses erheblichen Abwägungsfehlers ist die gesamte Planung fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Eiswurf. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Mensch.Im Winter bildet sich Eis auf den Rotoren der Windkraftanlagen, das beim Drehen abgeworfen wird und umliegende Bereiche gefährdet. Statt Abhilfe zu schaffen, wird lediglich mit Warntafeln auf die Gefahr hingewiesen. Sollen bei Eiswurf ganze Gebiete wie Wälder oder Erholungsgebiete wie der Dinopark abgesperrt werden? Die Gefährdung zahlreicher touristischer Besucher, Erholungsuchender und Wanderer wurde nicht ausreichend berücksichtigt, was einen erheblichen Abwägungsfehler darstellt. Daher ist die gesamte Planung fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Fehlende ‚Rotor out‘ Darstellung. Erheblicher Verfahrensfehler. Schutzgut Mensch.Es liegt ein schwerwiegender Fehler in der quantitativen Flächenplanung der Region 10 vor, der die Informationen für das Beteiligungsverfahren grundlegend verfälscht. Die Darstellung der Gesamtfläche (in Prozent oder Hektar) berücksichtigt weder durch Hinweise noch durch Darstellungen die zugrunde liegende "Rotor out"-Entscheidung. Diese vergrößert nämlich das tatsächliche Planungsgebiet um etwa 20% bis 30%. Folglich sind die realen Flächen erheblich größer als dargestellt. Vor allem die breite Öffentlichkeit hat davon keinerlei Kenntnis und wird darüber nicht aufgeklärt. Diese fehlenden Informationen und fehlerhaften Darstellungen machen eine Einschätzung oder Abwägung für alle Beteiligten unmöglich. Die Planung muss wegen dieser erheblichen Mängel vollständig überarbeitet werden und ist zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Fehler bei der Abstandsregelung. Verletzung Schutzgut MenschDie Region hat bei der Abstandsberechnung für Windkraftanlagen zwei wesentliche Fehler begangen: Zum einen wurde der Abstand vom Wohngebäude statt von der Grundstücksgrenze des Wohngebäudes gemessen. Zum anderen wurde bis zum Turmstandort statt bis zum Rotor mit Abstandsflächen gemessen (relevant bei "Rotor out"-Planung). Diese Fehler führen in vielen Fällen zu deutlich geringeren Abständen als gesetzlich und von der Rechtsprechung vorgegeben. Bei einem angenommenen Abstand von 900 m kann dies zu einer Reduktion des „Schutzabstands“ von ca. 100m führen. Das geht über eine hinzunehmende Ungenauigkeit in der Flächenschärfe oder der Darstellung erheblich hinaus. Aufgrund dieser erheblichen Mängel ist die gesamte Planung als fehlerhaft zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Zerstörung der einmaligen Landschaft. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Landschaft.Das Altmühltal ist ein bedeutendes Erholungs-, Landschafts- und Naturschutzgebiet. Die geplante Ausweisung zahlreicher Flächen für Windkraftanlagen verstößt gegen EU-Vorgaben wie die FFH-Richtlinie, die Natur- und Kulturlandschaften schützt. Deutschland hat diese Vorschriften unzureichend umgesetzt und ignoriert damit den besonderen Schutzstatus des Altmühltals. Laut EU-Recht sind Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur zulässig, wenn keine Alternativen bestehen und der Schutzzweck gewahrt bleibt. Die Planung verletzt diese Prinzipien, da die Auswirkungen auf Landschaft und Erholungswert nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden. Dadurch droht eine unwiederbringliche Zerstörung der Landschaft und des Landschaftsbildes, was lapidar („verbalargumentativ“) mit der Bedeutung erneuerbarer Energien begründet wird. Daher liegt ein erheblicher Abwägungsmangel vor. Die gesamte Planung ist fehlerhaft und zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Waldschutz sowie Pflanzen-/Tierschutz. Verletzung Schutzgüter Fläche, Boden etc.Für Windkraftanlagen werden erhebliche Flächen in Wald und Flur für Zuwegungen, Lagerplätze und Fundamente gerodet und versiegelt – und das entgegen den Zielen des Umweltberichts: Verringerung der Bodenversiegelung. Bodenversiegelung betrifft nicht nur den „kleinflächigen“ Umkreis von über 100 m um die Anlage, sondern entscheidend auch große Waldflächen durch Erschließungswege. Offensichtlich ist der Region nicht bekannt, dass die betonähnliche Dammschüttung unter den Schotterflächen der Wege den Boden dauerhaft versiegelt, damit Lebensräume zerstört und zu Austrocknung, Windeinfall und verstärkten Waldschäden durch Windwurf führt. Der großflächige Verlust von (Wald)böden durch Versiegelung z.B. von erforderlichen Zuwegungen wurde bei der Flächenentscheidung nicht berücksichtigt. Dieser erhebliche Abwägungsfehler macht die gesamte Planung unhaltbar und sie ist zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Waldbrandgefahr und Waldschutz. Verletzung Schutzgüter, z.B. Pflanzen und Boden.Es besteht Waldbrandgefahr durch brennende Windkraftanlagen, deren rotierende Flügel Brandherde weiträumig verteilen können. Wichtige Aspekte wie das kontrollierte Abbrennen-lassen von WKA oder die Löschwasserversorgung für Waldbrände wurden bei der Flächenauswahl überhaupt nicht berücksichtigt. Diese sicherheitsrelevanten Punkte müssen bereits in der regionalen Planungsphase, nicht erst im Genehmigungsverfahren, beachtet werden. Ihre Nichtbeachtung stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. Daher ist die gesamte Planung zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Artenschutz, Vogelschutz. Verletzung Schutzgüter z.B. Pflanzen, TiereDie Errichtung von Windkraftanlagen in den geplanten Vorrangflächen gefährdet zahlreiche geschützte Tierarten, darunter Schwarzstorch, Wespenbussard, Reiher, Uhu, Wanderfalke, Schwarz- und Rotmilan. In den letzten Jahren haben diese Arten nachweislich in den geplanten Flächen gebrütet, gejagt und sich dauerhaft angesiedelt. Ein Eingriff in diese Brut- und Lebensgebiete würde gegen das Bundes- und Bayerische Naturschutzgesetz sowie die eigenen Vorgaben der Region 10 zum Schutz dieser Arten verstoßen. Aufgrund dieser erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind diverse WK-Flächen zu streichen. Damit liegt auch ein erheblicher Abwägungsmangel vor, der die gesamte Planung fehlerhaft macht und die daher zurückzuweisen ist.

Einwand und Begründung:  Biotop- und Wasserschutz, Dolinen. Verletzung Schutzgüter, z.B. biologische Vielfalt und Wasser.In den Wäldern und Feldern der geplanten WK-Flächen gibt es zahlreiche Dolinen, von denen einige nicht im Bayern Atlas verzeichnet sind. Sie sind essenziell für das lokale Wasserschutzsystem und bilden großflächige Biotope. Windräder auf Wald- oder angrenzenden Flächen würden diese Dolinensysteme zerstören. Der Schutzabstand von 100 m ist unzureichend, da Dolinen unterirdisch verbunden sind und ihre axiale Ausdehnung deutlich über 100 m hinausgeht, was dem Planungsverband offensichtlich nicht bekannt ist. Die unzureichende Kenntnis von Dolinen als Wasserschutzsysteme und Berücksichtigung dieser teils nicht dokumentierten Dolinen in den Vorrangflächen führt zu einer erheblich fehlerhaften Abwägungsgrundlage. Die gesamte Planung ist daher zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Standfestigkeit des Untergrunds. Erheblicher Verfahrensfehler. Verletzung Schutzgüter, z.B. Schutzgut Boden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) fordert von regionalen und lokalen Planungsträgern regelmäßig eine kursorische Untersuchung des Untergrunds der Frankenalb auf seine Eignung für Bauwerke, insbesondere wegen der karstigen und großflächigen Höhlen- und Dolinensysteme. Diese Untersuchung wurde laut Unterlagen nicht durchgeführt, obwohl sie auch für den Regionalen Planungsverband verpflichtend ist und der Umweltbericht die Problematik sogar ausdrücklich erwähnt. Das Jura-Karstgebiet der Frankenalb birgt Risiken wie instabilen Untergrund, Dolinensysteme, Höhlen, großflächige Betonverfüllung für Bauten, Wasserverschmutzung und Biotopzerstörung. Die Untersuchung kann nicht mit dem lapidaren Verweis auf fehlende Ermittlungspflichten verweigert werden, da dies dem Art. 15 Bay. Landesplanungsgesetz widerspricht. Ihre vollständige Unterlassung führt zu einer erheblich mangelhaften Abwägungsgrundlage, weshalb die gesamte Planung zurückzuweisen ist.

Einwand und Begründung: Gefahr für „UNESCO Welterbestätte Limes“. Verletzung Schutzgut Kulturgüter.Der Limes als UNESCO-Welterbestätte würde durch nahegelegene Windkraftanlagen „erdrückt“ werden. Der Status als UNESCO Weltkulturerbe Limes wäre gefährdet. Der Limes mitsamt Schutzbereich wurde aber schon in den Auslegungsunterlagen nicht erwähnt oder graphisch dargestellt, obwohl er einen großen Teil des Planungsgebiets durchzieht. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Welterbestätten ist laut UNESCO regelmäßig problematisch, da auch deren Einbettung in die Landschaft und resultierende Blickbeziehungen unter besonderem Schutz stehen. Schon die fehlende Erwähnung stellt ein Versäumnis und groben Planungsfehler dar und hat einen erheblichen Abwägungsmangel zur Folge. Die gesamte Planung ist daher zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler. Verletzung Schutzgut Kulturgüter.

Einwand und Begründung:  Besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler. Verletzung Schutzgut Kulturgüter. Einige Denkmäler wie Schloss Hirschberg wurden gleichsam als „besonders landschaftsprägende Bau- oder Bodendenkmäler“ mit Schutzabständen von bis zu 10 km nicht erwähnt und abgewogen. Es wurden sogar Denkmäler in der Abwägung unterschlagen, z.B. Schloss Hirschberg bei WK 04. Die Planungsgrundlage ist daher lückenhaft und macht eine vollumfängliche Abwägung unmöglich. Die Planung ist aufgrund dieses erheblichen Abwägungsfehlers zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Beeinträchtigung des regionalen Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Verletzung Schutzgüter Mensch und Sachgüter.Der Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren des Altmühltals wird beeinträchtigt. Auch Tagestouristen bevorzugen Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen sich keine oder nur sehr wenige Windräder drehen. Die vielen Freizeiteinrichtungen, Naherholungsgebiete und Spazierrouten in diesem Gebiet wurden nicht berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen. Daher liegt ein erheblicher Abwägungs- und Verfahrensfehler in der Definition der Flächen vor. Die Planung ist insgesamt zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Mangelhafter Umweltbericht. Erheblicher Verfahrensfehler. Verletzung Schutzgüter.Beide Umweltberichte sind oberflächlich, unvollständig und fehlerhaft. Er besteht größtenteils aus vorgefertigten Mustern anderer Regionen und tendenziösen Textbausteinen, die lediglich die "zwingend" erforderliche Ausweisung riesiger Flächen rechtfertigen sollen. Durch das laut Umweltbericht jetzt schon „zwingend“ feststehende Ergebnis der Planung räumt die Region 10 selbst die fehlende Objektivität ein. Aktuelle Erkenntnisse und Daten aus dem Arten-, Landschafts- und Naturschutz wurden nicht einmal kursorisch eingearbeitet. Die falsche Annahme, dass auf einer generellen Planungsebene keine Details oder „differenzierenden Aussagen“ innerhalb einer riesigen WK-Fläche behandelt werden müssen, führt zu einer grundsätzlich mangelhaften Planung. Die im Umweltbericht des weiteren genannte falsche Prämisse, Umweltbeeinträchtigungen seien nicht exakt messbar, führt zur Vernachlässigung und Missachtung von Pflichtaufgaben auch einer regionalen Planung. Beides resultiert in vollkommen unzureichenden Abwägungen. Die Auswirkungen der Planung auf die im Planungsgebiet lebenden Menschen sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt und Landschaft bleiben völlig unklar. Die Planung verstößt gegen deutsches und EU-Recht (z.B. EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeit). Aufgrund dieses erheblichen und umfassenden Versäumnisses ist die Planung zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Mangelhafter Umweltbericht. Erheblicher Verfahrensfehler. Die Region behauptet in ihrem Umweltbericht, dass diese (unverhältnismäßige) Planung alternativlos sei, ohne allerdings irgendwelche Alternativen benannt, geschweige denn geprüft zu haben. Es ist keine einzige alternative Vorgehensweise erwähnt. Obwohl sich beispielsweise die alternative Vorgehensweise, nämlich zunächst nur 1,1 % (anstatt 1,8%) der Fläche bis Ende 2027 auszuweisen, geradezu aufgedrängt hat. Aus willkürlichen Gründen wurde diese Planungsalternative jedoch gar nicht erst erwähnt. Die Regionalplanung kann daher schon der gesetzlichen Forderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (z.B. Art. 24) nach Prüfung und Abwägung aller Alternativen gar nicht nachkommen, was jetzt schon einen erheblichen Planungsfehler darstellt. Daher ist sie zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Verstoß gegen die Landesentwicklungsplanung. Erheblicher Verfahrensfehler. Die geplante Ausweisung von 1,8 % der Fläche in der Region Ingolstadt für Windkraftanlagen bis 2027 widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm Bayerns, das lediglich 1,1 % bis zu diesem Zeitpunkt vorsieht. Diese Überschreitung um über 60 % ist unverhältnismäßig und verstößt gegen das Bayerische Landesplanungsgesetz sowie das Bundesgesetz zum Windenergieausbau (z.B. WindBG). Sie widerspricht dem Prinzip eines wirtschaftlichen, kosteneffizienten und schrittweisen Ausbaus erneuerbarer Energien und führt zu erheblichen Belastungen für Anwohner bestimmter Windkraftgebiete.Darüber hinaus sind gravierende Verfahrensfehler festzustellen. Das Beteiligungsverfahren wurde eingeleitet, ohne dass ein klarer Beschluss zur vermeintlichen Zielvorgabe von 1,8 % Windkraftfläche vorlag. Zudem wurde diese Vorgabe in einer öffentlichen Sitzung des Planungsverbandes von einer Information des Bayerischen Wirtschaftsministeriums abhängig gemacht – eine Information, die der Öffentlichkeit bis heute vorenthalten wird. Angesichts dieser erheblichen Verstöße ist die Planung insgesamt zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Verstoß gegen Abstimmungsgebot mit anderen Regionen. Erheblicher Verfahrensfehler.Die vorgelegte Regionalplanung verstößt gegen Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und das darin verankerte Abstimmungsgebot. Die Region Ingolstadt (10) hat sich nicht mit den benachbarten Regionen abgestimmt. Insbesondere im Landkreis Eichstätt, an der Schnittstelle mehrerer Regionen, wurden weder Pläne noch Planungskriterien ausgetauscht und abgestimmt. Andernfalls wären die Abstimmung und deren Ergebnisse veröffentlicht worden. Abzustimmen waren unter anderem Vorrangflächen der Region München, der Oberpfalz und Mittelfrankens, der Umgang mit Militärieinrichtungen und Abstandsregelungen zur Wohnbebauung. Es ist nicht hinnehmbar, dass für denselben grenznahen Ort innerhalb unserer Region ein Mindestabstand von 550 m zu WKA gilt, während in der Nachbarregion für diesen Ort 1000 m vorgeschrieben sind. Diese gravierenden Planungsmängel machen die gesamte Planung fehlerhaft. Daher ist sie gesamt zurückzuweisen.

Einwand und Begründung:  Fehlende Berücksichtigung bereits vorhandener WK-Flächen. Erheblicher Verfahrensfehler.Die Region 10 hat die bestehenden, kommunal ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen in ihrer Kalkulation der verfügbaren Windkraftflächen nicht berücksichtigt. Das Wind-an-Land-Gesetz sieht jedoch eine Anrechnung der Flächen z.B. um vorhandene Anlagen vor, auch wenn die Größenordnung willkürlich und zu klein ist. In den vorgelegten Unterlagen der Region 10 fehlen auch diese Informationen. Die zusätzliche Belastung für die Bevölkerung durch drohende Umzingelung oder die hohe Anzahl der WKA in bestimmten Gebieten konnte so gar nicht erkannt werden. Damit sind diese Daten auch nicht nicht in die Abwägung der Flächen eingeflossen. Dies stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Aufgrund dieser Mängel muss die gesamte Planung zurückgewiesen werden.

Einwand und Begründung: Fehlerhafte Referenzhöhe für Windkraftanlagen. Erheblicher Verfahrensfehler.In den Auslegungsunterlagen fehlen Angaben zur Referenzhöhe der Windkraftanlagen basierend auf der aktuellen Antragspraxis. Der aktuelle technische Stand in Deutschland umfasst Windkraftanlagen inklusive Rotorflügel mit Höhen von 300 m, in den (umliegenden) Landkreisen gibt es Anträge für 280 m hohe Anlagen. Anlagen mit 400 m Höhe sind in Entwicklung. Das Fehlen von korrekten Höhenangaben verhindert eine angemessene Beurteilung der geplanten Flächen und deren potenzieller negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung. Mit zunehmender Anlagenhöhe verstärken sich alle kritischen Auswirkungen. Dieser Informationsmangel stellt einen grundlegenden Fehler dar, der sich durch die gesamte Planung zieht und betrifft, z.B. ist die Höhe für den Abstand der WKA zu bewohnten Gebieten relevant. Die fehlenden Informationen sind ein grundlegender und erheblicher Mangel. Die gesamte Planung ist zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Fehlende Berücksichtigung militärischer Vorgaben. Erheblicher Verfahrensfehler.Die Planung berücksichtigt nicht den möglichen Ausschluss oder die Höhenbegrenzung von WKA durch militärische Flugobjekte oder Einrichtungen wie Hubschrauber, Drohnen, Radar, Richtfunk oder andere Anlagen in Manching, Greding oder Neuburg. Diese militärischen Erfordernisse könnten bestimmte Flächen von der Planung ausschließen oder die Höhe von WKA begrenzen. Das Fehlen dieser wichtigen Informationen stellt einen Abwägungsmangel dar, der die gesamte Planung betrifft. Ohne diese Daten ist eine fundierte Beurteilung der Planung sowohl für den Planungsverband als auch für die Öffentlichkeit unmöglich. Es kursieren bereits Unterlagen, die Höhenbegrenzungen durch das Militär aufzeigen. Diese grundlegenden Voraussetzungen und Daten müssen zunächst für alle zugänglich sein, da ihr Fehlen jede Einschätzung und Beurteilung ausschließt. Aufgrund dieses erheblichen Mangels muss die gesamte Planung zurückgewiesen werden.

Einwand und Begründung: Fehlende Berücksichtigung von Flugkorridoren z.B. für Rettungshubschrauber. Verletzung diverser Schutzgüter, z.B. Schutzgut MenschRettungshubschrauber sowie militärische und zivile Luftfahrzeuge benötigen für den Anflug von Flughäfen und anderen Landeplätzen (z.B. bei Kliniken) ungehinderte Korridore. Bestehende Windkraftanlagen zum Beispiel bei Dörndorf beeinträchtigen diese bereits, so dass Rettungshubschrauber zu Krankenhäusern unzumutbare Umwege fliegen müssen. Dies betrifft vor allem Gebiete im Landkreis Eichstätt beim Anflug auf regionale Krankenhäuser mit Hubschrauberlandeplatz. Im Notfall kommt es damit zu einer Verzögerung bei der Rettung von Leben, wo jede Minute zählt. Die Planung berücksichtigt weder Korridore, Höhenbegrenzungen noch Flugrichtungen für den ungestörten Flug von Rettungshubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen. Dieser erhebliche Abwägungsfehler zieht sich durch die gesamte Planung, weshalb sie als mangelhaft zurückzuweisen ist.

Einwand und Begründung:  Schutz der Erdbebenmessstationen des Bundes und des Landes Bayern. Erheblicher Verfahrensfehler. Erdbebenmessstationen sind hochsensible Einrichtungen, die vor Störungen durch Windkraftanlagen zu schützen sind. Für Erdbebenmessstationen des Bundes (BGR) gilt ein vom Bundesverwaltungsgericht bestätigter Mindestabstand von 5 km zu Windkraftanlagen. Die Region 10 hat die Urteile nicht beachtet und trotz bekannter Informationen in den 5-km-Schutzradius um Erdbebenmessstationen geplant. Dies macht die gesamte Planung grob fehlerhaft, die daher zurückzuweisen ist. Mindestens die Flächen WK 04 und WK 05 sind zu streichen.

Einwand und Begründung:  Mindest(!)abstand zu den Erdbebenmessstationen. Erheblicher Verfahrensfehler. Der 5km-Schutzabstand zu Erdbebenmessstationen des Bundes und des Landes ist ein Mindestabstand. Die geplanten WKA-Vorrangflächen befinden sich unmittelbar am und um den 5km-Radius. Windkraftanlagen direkt am Rande des Schutzradius wären aufgrund der zu erwartenden größeren Störungen der Erdbebenmessstationen absehbar nicht genehmigungsfähig. Der Planungsverband darf keine Verhinderungsplanung betreiben, indem er Flächen ausweist, auf denen WKA von vornherein nicht genehmigungsfähig sind. Zudem wurden die bereits bestehenden Windkraftanlagen ohne Berücksichtigung der Erdbebenmessstationen errichtet und können daher nicht wie bei einem Vertrauensschutz berücksichtigt werden. Diese fehlerhafte Vorgehensweise hinsichtlich der Seismologie macht die gesamte Planung mangelhaft und sie ist daher zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Verstoß gegen Landesentwicklungsprogramm. Erheblicher formeller und materieller Mangel.

Das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP) fördert eine ausgewogene Entwicklung im gesamten Freistaat und verfolgt das verfassungsmäßige Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen Bayerns zu schaffen. Es soll willkürliche Unterschiede und Disparitäten vermeiden. Das LEP definiert Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung, um räumliche Gerechtigkeit sicherzustellen und allen Bürgern vergleichbare Rahmenbedingungen und Chancen zu bieten – unabhängig vom Wohnort. Wie sich aber aus einem Vergleich der Abstände von Windkraftanlagen zu bewohnten Bereichen in den 18 Regionen des Freistaat Bayern ergibt, variieren die Unterschiede erheblich. In der Region 10 beträgt der Mindestabstand zu Dorf- und Mischgebieten 550 Meter, während er in anderen Regionen bis zu 1000 Meter reicht. Solche Unterschiede führen zu erheblichen Disparitäten in den Lebensbedingungen vor (Wohn)Ort. Die Festlegung dieser Abstände durch die Planung der Region 10 widerspricht damit eklatant den Zielen des LEP und verstößt gegen dessen Grundsätze.

Die Planung der Region 10 zur Ausweisung von Vorrangflächen weist daher gravierende materielle und formelle Mängel auf und ist vollständig zurückzuweisen.

Einwand und Begründung: Verstoß gegen Landesentwicklungsprogramm und   Bundesgesetz. Erheblicher formeller und materieller Mangel.

Außerdem können Windkraftflächen mit einer Bauhöhenbeschränkungnicht für das bayerische Landesziel von 1,1% Fläche bis 2027 herangezogen werden, da sie laut WindBG auf das Ziel von 1,1% gerade wegen ihrer Höhenbeschränkung **nicht anrechenbar**sind. Daher hätten Flächen und Teilflächen mit einer Bauhöhenbeschränkung erst gar nicht in das Verfahren mit aufgenommen werden dürfen. Die Aufnahme dieser Flächen in das Verfahren widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm und Bundesgesetzen in eklatanter Weise. Erheblicher Verfahrensmangel.

Einwand und Begründung: Erheblicher Abwägungsmangel zu Lärm und Schall. Verletzung Schutzgut Mensch und erheblicher Verfahrensfehler. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 300 m sind lauter als die bisher im Landkreis Eichstätt bekannten 180 m hohen Anlagen. Größere und höhere Anlagen erzeugen durch längere Rotorblätter und höhere Leistung stärkere (aerodynamische) Geräusche. Der Unterschied im Schallleistungspegel kann je nach Modell und Betriebsbedingungen etwa 3–5 dB(A) betragen. Bei den vom RPV 10 wohl angenommenen Anlagen ist von einem Anstieg um 5 dB(A) auszugehen. Zudem sind Windkraftanlagen in 550 m Entfernung von Wohnbebauung deutlich lauter wahrnehmbar als solche in 900 m Entfernung – auch hier beträgt der Unterschied etwa 3–5 dB(A). Bei den vom RPV 10 wohl angenommenen Anlagen ist von einem Anstieg um 5 dB(A) bei 550 m auszugehen. Da die Dezibel-Skala logarithmisch ist, wird ein Anstieg um 3 dB(A) als merklich lauter und ein Anstieg um 5 dB(A) als deutlich lauter empfunden. Trotz dieser erheblichen Auswirkungen behandelt die gesamte Unterlage das Thema Lärm und Schall für die Wohnbevölkerung nicht. Es wird lediglich indirekt auf bestimmte Gebiete wie Wohn- oder Mischgebiete verwiesen. Die breite Öffentlichkeit ist jedoch nicht in der Lage, die Auswirkungen von ca. 300 m hohen Windkraftanlagen – mit einer laut RPV 10 unzureichend angenommenen Referenzhöhe von mindestens 266,5 m – oder von 550 m entfernten Anlagen einzuschätzen, da jegliche relevante Information dazu in der Auslegungsunterlage fehlt. Offenbar wird das Thema Schall und Lärm in der Bewertung des RPV nicht berücksichtigt. Auch im besonderen Teil des Umweltberichts fehlt beim „Schutzgut Mensch“ jegliche Erwähnung von Schall oder Lärm – obwohl dies insbesondere bei einer Entfernung von nur 550 m zu Dörfern zwingend erforderlich gewesen wäre. Dies stellt einen erheblichen Verfahrensfehler und Abwägungsmangel dar. Die Planung ist daher insgesamt zurückzuweisen.

Wir bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen Punkten an o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_